



**Satzung der
Gemeinde Peissen
über die Entschädigung in Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	1
§ 2 Sitzungsgeld	2
§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige	2
§ 4 Abwesenheit vom Haushalt	3
§ 5 Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger	3
§ 6 Reisekosten, Fahrtkosten	4
§ 7 Gemeindewehrführung und Gerätewartung	4
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten	4
§ 9 Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 4 und des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Peissen vom 16.12.2025 folgende Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für die Gemeinde Peissen erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen können der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Kosten für die dienstliche Wohnraum- und Telefonnutzung pauschal erstattet werden.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Gemeindevertreter/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen und –vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, kein Sitzungsgeld.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 45,00 €.

§ 4

Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 14,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5

Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 14,00 €.
- (2) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 6

Reisekosten, Fahrtkosten

Die Gewährung von Fahrtkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i. V. m. den §§ 15 und 16 der Entschädigungsverordnung.

§ 7

Gemeindewehrführung und Gerätewartung

- (1) An die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Peissen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 der EntschVOF*¹ geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Peissen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 und 3 der EntschVOF*¹ geleistet.
- (3) Für die Aufgabe der Wartung und Pflege der Fahrzeuge wird der ehrenamtlichen Gerätewartin oder dem ehrenamtlichen Gerätewart eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschRichtl-fF*² gewährt.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Itzehoe-Land für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 27.08.2003 außer Kraft.

Peissen, 09.01.2026

Gez.

Bernd Bahr
Bürgermeister

* 1

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF)

* 2

Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie- EntschRichtl-fF)